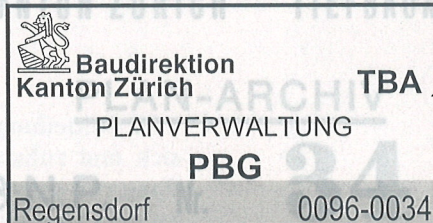


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 1988



797. Amtlicher Quartierplan

Am 2. Februar 1988 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Mai 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Rächenbüel.

Gde. Regensdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Mai 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich vom 27. November 1987 abgewiesen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 19. Januar 1988 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Wehntalerstrasse S-1, im Süden durch die Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 6026, 5925 und den Flurweg Kat.-Nr. 1107, im Westen durch die Krästelstrasse und im Norden durch den Flurweg Kat.-Nr. 5856 und die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Regensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Krästelstrasse mit drei angeschlossenen Quartierstichstrassen samt Kehrplätzen sowie separat geführte Fusswegverbindungen.

Die an der Krästelstrasse auf 21 m, an der Schwenkelberg- und an der Rechenbühlstrasse auf ca. 17,5 m, an der Büngertlistrasse auf 19,5 m und an den Fusswegen auf 12,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Wehntalerstrasse S-1 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Auf der Nord- und Ostseite des Kindergartenareals sind für die Kanalisationsleitungen Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 5 m vorgesehen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Krästelstrasse 9,6%, bei der Schwenkelbergstrasse 7%, bei der Rechenbühlstrasse 3,5% und bei der Büngertlistrasse 1,45%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Entlang der Wehntalerstrasse S-1 sind Lärmschutzmassnahmen vorgesehen, wobei aufgrund der Detailstudien, mit einem Schallschutzdamm und einer Kronenhöhe von 2,5 m über Strassenniveau, die Einhaltung der Planungswerte von 60 bzw. 50 dBA gewährleistet wird (Empfindlichkeitsstufe III, lärmvorbelastet).

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 5. Mai 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Rächenbüel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. März 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller